

PROSPEKT

I - Allgemeine Merkmale

Form des OGAW

- **Bezeichnung:** HSBC SELECT FLEXIBLE
- **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:**
FCP (Fonds Commun de Placement) nach französischem Recht
- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:** 7. Januar 2009 für eine Dauer von 99 Jahren
- **Zusammenfassung des Angebots:**

Anteil Klassen	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttung sfähigen Beträge	Fondswä hrung	Ursprünglic her Nettoinventar wert	Betroffene Zeichner	Mindestbetrag bei ursprünglicher Zeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen
A	FR0007036926	Thesaurierung	Euro	46,93 EUR	Alle Zeichner	1 Anteil	Ein Zehntausendstel Anteil
B	FR0013313996	Thesaurierung	Euro	100 EUR	Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager	1 Anteil	Ein Zehntausendstel Anteil

- **Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Zwischenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahres- und Zwischenberichte werden den Anteilhabern innerhalb von einer Woche zugesendet, wenn sie eine einfache schriftliche Anfrage richten an:

HSBC Global Asset Management (France)
[E-Mail: hsbc.client.services-am@hsbc.fr](mailto:hsbc.client.services-am@hsbc.fr)

Weitere Informationen sind bei HSBC Global Asset Management (France) an derselben Adresse erhältlich.

II - Für den OGAW tätige Stellen

- **Verwaltungsgesellschaft:**
HSBC Global Asset Management (France)
Von der Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) am 31. Juli 1999 unter der Nr.°GP99026
zugelassene Portfolio-Verwaltungsgesellschaft.
Sitz:
Cœur Défense – 110, esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie.
- **Verwahrstelle und Depotbank:**
CACEIS Bank
Aktiengesellschaft (société anonyme), von der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution - ACPR) zugelassener Anlagendienstleister
Sitz : 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die in den geltenden Vorschriften festgelegten Aufgaben, d. h. die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAW.

Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte:

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der CACEIS Bank und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, sind auf der Internetseite von CACEIS verfügbar: www.caceis.com

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand übermittelt.

- **Zentrale Sammelstellen für Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge:**

CACEIS Bank

Aktiengesellschaft (société anonyme), die vom CECEIS als Kreditinstitut zugelassen wurde und als Bank Anlagedienstleistungen erbringt

Sitz : 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Verwahrstelle wurde ferner von der Verwaltungsgesellschaft mit der Anteilsverwaltung des Fonds beauftragt. Diese umfasst die zentrale Erfassung der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Sammelkontos für die Anteile des Fonds.

- **Mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle:**

CACEIS Fund Administration

Sitz : 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

CACEIS Fund Administration ist eine Gesellschaft (société commerciale), die auf die Rechnungslegung von OGA spezialisiert ist, und eine Tochtergesellschaft von CACEIS.

CACEIS Fund Administration wird insbesondere den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln und die regelmäßigen Berichte erstellen.

- **Abschlussprüfer:**

Ernst & Young et Autres

Tour First – 1 place des Saisons

TSA 14 444

92037 Paris la Défense

Vertreten durch Youssef Boujanoui

- **Vertriebsstelle:**

HSBC Global Asset Management (France)

Sitz: Cœur Défense – 110, esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie.

III – Angaben zu Betrieb und Verwaltung

III – 1 Allgemeine Merkmale:

- **Merkmale der Anteile:**

- **Art des mit der Anteilklasse gewährten Rechts:**

Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl der ihm gehörenden Anteile. Da der Fonds ein Miteigentum von Wertpapieren darstellt, ist mit den gehaltenen Anteilen keinerlei Stimmrecht verbunden.

- **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten für die Verwaltung der Passiva:**

Alle Anteile sind Inhaberanteile. Es wird also kein Register geführt. Für die Depotkonten ist die CACEIS Bank verantwortlich. Die Anteilsverwaltung erfolgt über Euroclear France.

- **Stimmrecht:**

Die Stimmrechte der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere werden von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt

- **Form der Anteile:**

Inhaberanteile

Die Zeichnung reiner Namensanteile unterliegt einer vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft.

- **Anteilsbruchteile:**

Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme in Zehntausendstel Anteilen für die Anteilklassen A und B.

- **Ende des Geschäftsjahres/Abschlussstichtag:**

Letzter Nettoinventarwert des Monats Dezember

Abschluss des ersten Geschäftsjahres: 31. Dezember 2009

- **Angaben zur Besteuerung:**

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer, Ausschüttungen und etwaige Kapitalgewinne oder -verluste unterliegen jedoch seinen Anteilhabern.

Die Besteuerung der von dem OGAW vorgenommenen Ausschüttungen und der von dem OGAW nicht realisierten oder realisierten Kapitalgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die auf die besondere Situation des Anlegers, seinen Steuerwohnsitz und/oder in dem Land, in dem der OGAW Anlagen tätig, anwendbar sind.

Dem Anleger wird empfohlen, sich an seinen üblichen Berater zu wenden, um sich über die für seine persönliche Situation geltenden Modalitäten zu informieren.

Anteilhaber mit Steuerwohnsitz in Deutschland können zum aktuellen Stand der deutschen Gesetzgebung einer zusätzlichen Steuer für Anlagen OGA, die als nicht transparent eingestuft sind, unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich jedoch, diese Einstufung zu vermeiden.

III – 2 Besondere Bestimmungen:

- **ISIN-Codes:**

Anteilklasse	ISIN-Codes
Anteilklasse A	FR0007036926
Anteilklasse B	FR0013313996

- **Anlageziel:**

- Das Anlageziel des FCP besteht darin, über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren eine positive Performance nach Abzug der Verwaltungskosten durch eine aktive und flexible Verwaltung zu erzielen. Sein Engagement entfällt durchschnittlich zu 50 % auf die Aktienmärkte und zu 50 % auf die Zinsmärkte in sämtlichen Regionen mit Schwerpunkt auf der Eurozone und einer Zielvolatilität, unter normalen Marktbedingungen, von rund 10 %.
- Benchmark:**

Für diesen FCP gibt es keinen Referenzindex. Denn wir sind der Ansicht, dass es für unser Anlageverfahren keinen Referenzindex gibt.

- **Anlagestrategie:**

1. Strategien:

Die Anlagestrategie basiert auf einem Portfolioverwaltungsprozess, der drei Säulen vorsieht:

1. Eine strategische Allokation mittel- bis langfristiger Vermögenswerte, die sich einerseits auf die Überzeugung des Managers des FCP in Bezug auf die verschiedenen Anlageklassen, Regionen, Verwaltungsstile und andererseits auf die Research-Teams der HSBC-Gruppe in Bezug auf den Aufbau und die Optimierung der Portfolios stützt.

Diese Allokation wird innerhalb von Anlageober- und -untergrenzen je Anlageklasse vorgenommen, die in Abhängigkeit gewisser Marktkonstellationen erreicht werden können.

2. Eine kurzfristige, taktische Allokation, welche die Überzeugungen der Manager in Bezug auf die verschiedenen Anlageklassen darstellt und sich auf eine fundamentale Analyse der Weltwirtschaft (Wachstum, Inflation usw.) sowie einen systematischen Ansatz stützt, der darauf abzielt, eventuelle Markteffizienzen und -chancen zu nutzen (Arbitragestrategien usw.). Die Asset-Allokation bietet langfristig einen umfassenden Mehrwert, da die Finanzmärkte unterschiedliche Wertentwicklungen verzeichnen, die von den Konjunkturzyklen abhängen.

Die taktische Allokation besteht aus mehreren Unterstrategien mit dem Ziel, die nachstehenden wichtigsten Risiken aktiv zu steuern (nicht erschöpfende Liste):

Aktives Management des Aktienrisikos: Sie betrifft die aktive Steuerung des globalen Engagements des Portfolios an den Aktienmärkten, die in Abhängigkeit des Konjunkturmilieus und der Finanzmärkte sowie ihrer jüngsten Entwicklung und Bewertung definiert wird. Dies umfasst zudem eine aktive Allokation in den verschiedenen Regionen, Anlagestilen und Tätigkeitssektoren.

Aktives Management des Zinsrisikos: Teilt sich auf ein Management der Sensitivität und Kurvenstrategien. Die allgemeine Sensitivität des FCP und die Kurvenstrategie werden in Abhängigkeit der Markterwartungen des Managementteams in Bezug auf die Zinsentwicklung (bei einem Zinsanstieg verlieren festverzinsliche Anleihen an Wert) und der Veränderung der Zinskurve (Engagement an bestimmten Punkten der Kurve, um die Verflachung, Verteilung oder Krümmung der Zinskurve zu nutzen) beschlossen. Der Manager wird an sämtlichen internationalen Märkten aktiv.

Aktives Management des Kreditrisikos: Der Manager kann das Engagement in den Unternehmensanleihen des Portfolios in Abhängigkeit des Konjunkturmilieus und der Finanzmärkte sowie ihrer jüngsten Entwicklung aktiv verwalten. Weitere Faktoren wie die Bewertung und eine Fundamentalanalyse (Bonität, Liquidität, Dynamik des Primärmarkts usw.) werden bei der Entscheidung, das Portfolio in privaten Anleihen überzugewichten, insbesondere gegenüber öffentlichen Anleihen, berücksichtigt. Der Manager wird an sämtlichen internationalen Märkten aktiv.

Aktives Management des Währungsrisikos: Die Anlageentscheidungen für Positionen in anderen Währungen als dem Euro beruhen auf der Analyse des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und spezifischen Faktoren der Devisenmärkte, wie dem erwarteten Renditeunterschied der Währungen und ihrer Bewertung. Der Manager wird an sämtlichen internationalen Märkten aktiv.

Der Manager setzt ebenfalls Arbitragestrategien um, bei denen Long- und Short-Positionen auf die zulässigen Basiswerte des Portfolios kombiniert werden, um die kurzfristigen Markteffizienzen zu nutzen oder langfristig verschiedene Strategien für Risikoprämien mit geringer oder keiner Korrelation zwischen ihnen umzusetzen (Bewertung, Carry usw.).

3. Eine Auswahl der Anlagevehikel, die am ehesten in der Lage sind, das vom Manager des FCP gewünschte Engagement zu liefern. Er nutzt zulässige Finanzinstrumente und/oder von der HSBC-Gruppe verwaltete OGA, es sei denn, diese OGA sind nicht zulässig oder angemessen.

Der FCP investiert bis zu 100 % seines Nettovermögens über OGA an den Aktien- und Zinsmärkten, den Industrieländern mit einem Schwerpunkt auf der Eurozone sowie in den Schwellenländern.

Das Engagement des FCP an den Aktienmärkten beträgt höchstens 100 % des Nettovermögens, während das Engagement in Anleihen zwischen -30 % und +130 % des Nettovermögens betragen kann.

Die globale Sensitivität des Portfolios, die als Veränderung des Kapitals des Portfolios (in %) bei einer Veränderung der Zinsen um 100 Basispunkte definiert ist, kann zwischen -2,5 und +7,5 liegen.

Der FCP kann einem Wechselkursrisiko in Höhe von bis zu 150 % seines Nettovermögens ausgesetzt sein.

2. Anlagen (außer eingebetteten Derivaten):

Aktien:

Keine

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Der FCP kann, ist jedoch nicht hierfür ausgerichtet, bis zu 10 % des Nettovermögens und laut denselben Bedingungen, die für die Komponente „Zinsprodukte-OGA“ vorgesehen sind, direkt in marktfähige Schuldtitel oder Anleihen investieren.

Anteile oder Aktien sonstiger OGA: bis zu 100 % des Nettovermögens, davon

- OGAW französischen oder europäischen Rechts: von 70 % bis 100 %.
- Französische Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung und europäische AIF, die den 4 Kriterien von Artikel R214-3 des frz. Code Monétaire et Financier entsprechen: max. 30 %.
- Sonstige OGA ausländischen Rechts innerhalb einer Spanne von maximal 10 % des Nettovermögens.

Die ausgewählten OGA sind in den verschiedenen Anlageklassen (Aktien, Zinsprodukte, diversifizierte Instrumente, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe) investiert und können von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltet werden.

Der Fondsmanager legt in OGA an, die von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltet oder vertrieben werden, es sei denn, diese OGA sind nicht zulässig oder angemessen.

Aktien-OGA

Der FCP kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGA investieren, die in Aktien von Unternehmen sämtlicher Marktkapitalisierung (einschließlich kleine und mittlere

Marktkapitalisierungen, ohne im Voraus festgelegte Grenze), sämtlicher Sektoren und sämtlicher Regionen (einschließlich Schwellenländer, ohne im Voraus festgelegte Grenze) investieren.

Das Gesamtengagement des FCP im Aktienrisiko schwankt im gleichen Verhältnis.

Zinsprodukte-OGA

Der FCP kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von Zinsprodukte-OGA investieren, die zwischen europäischen und internationalen Staatsanleihen, europäischen und internationalen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating (Rating von mindestens BBB bei Standard and Poor's und Baa3 bei Moody's, bzw. ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating), jedoch auch mit High-Yield-Rating (riskantere Anlagen aufgrund ihres niedrigen Ratings), inflationsgebundenen Anleihen und europäischen oder internationalen Wandelanleihen und auf sämtliche Währungen lautenden besicherten Schuldtiteln aufgeteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Die Anlage in High-Yield-Anleihen ist auf maximal 30 % des FCP-Vermögens beschränkt, während die Anlage in Schwellenländeranleihen im Voraus keiner Einschränkung unterliegt.

Das Engagement am Anleihenmarkt beträgt zwischen -30 % und +130 % des Nettovermögens des FCP.

OGA mit diversifiziertem und/oder flexiblem Profil

Der FCP kann bis maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGA mit diversifiziertem und/oder flexiblem Profil investieren, wobei insbesondere Strategien des Typs „Absolute Return“ (als von den traditionellen Märkten dekorreliert angesehene Verwaltungsstile) angewandt werden, bis zu 15 % des Nettovermögens des FCP,

oder in alternative Strategien unter Einhaltung der in den Artikeln R. 214-9 bis R 214-30 des französischen Code Monétaire et Financier genannten Regeln, bis zu 10 % des Nettovermögens des FCP.

Rohstoff-OGA

Zur Diversifizierung kann der FCP zwischen 0 und 25 % seines Nettovermögens in Rohstoffe über OGA und Tracker, Derivate (insbesondere Futures auf Indizes, Total Return Swap) oder Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (insbesondere Zertifikate, EMTN, traditionelle und nackte Optionsscheine) investieren.

Der FCP kann ebenfalls unbeschränkt auf Index-OGA und/oder Tracker französischen oder europäischen Rechts zurückgreifen, sowie auch Index-OGA und/oder Tracker ausländischen Rechts innerhalb einer Grenze von maximal 10 % des Nettovermögens, um das Engagement in Aktien bzw. Zinsen anzuheben oder das Portfolio in anderen Anlageklassen (Rohstoffe, börsennotierte Immobilien, börsennotierte Infrastrukturen usw.), Regionen oder Anlagestilen zu diversifizieren.

3. Derivate:

Finanztermingeschäfte:

Der Fondsmanager kann in die folgenden Derivate investieren:

Art der Märkte, an denen die Instrumente eingesetzt werden:

- ☐ geregelte;
- ☐ organisierte;
- ☐ außerbörsliche (OTC).

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:

- ☐ Aktienrisiko: der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung, Arbitrage oder Anlage in Bezug auf das Aktienrisiko zu tätigen;
- ☐ Zinsrisiko: der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung, Arbitrage oder Anlage in Bezug auf das Zinsrisiko zu tätigen;
- ☐ Währungsrisiko: der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, Geschäfte zur Absicherung, Arbitrage oder Anlage in Bezug auf das Währungsrisiko von Währungen, die nicht der Euro sind, zu tätigen;
- ☐ Kreditrisiko;
- ☐ sonstige Risiken: Volatilität, Rohstoffe

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:

- ☐ Absicherung
- ☐ Eingehen einer Anlageposition
- ☐ Arbitrage

Art der eingesetzten Instrumente:

- ☐ Zins-Futures, Aktienindizes (einschließlich Dividenden), Währungen, Rohstoffe
- ☐ Optionen auf Futures und Aktienindizes (einschließlich Dividenden), Zinsen, Währungen, Rohstoffe
- ☐ Swaps: der Manager des FCP kann Zins-, Index-, Inflations- und Währungsswaps einsetzen
- ☐ Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbare Termingeschäfte)
- ☐ Volatilitätsderivate: Der FCP kann Volatilitätsderivate, insbesondere Futures auf Volatilitätsindizes, Volatilitätsindikatoren der amerikanischen Aktienmärkte (VIX-Future) und europäischen Aktienmärkte (VSTOXX-Future) im Rahmen von maximal 3 % des Nettovermögens des Fonds kaufen sowie verkaufen.

□ Kreditderivate (Credit Default Swaps), um die Position des Fonds im Kreditrisiko über den Verkauf von Schutz oder, im Gegenteil, zur Absicherung der Portfoliopositionen im Kreditrisiko durch den Kauf von Schutz anzupassen;

□ Total Return Swap: Der FCP kann Total Return Swaps (TRS) schließen, bei denen eine Gegenpartei die wirtschaftliche Gesamtperformance eines Basiswerts (einschließlich Zinserträge und Vergütungen, Gewinne und Verluste aus Preisschwankungen) an eine andere Gegenpartei abgibt. Diese TRS werden zum Zwecke des Eingehens einer Anlageposition, Arbitrage oder Absicherung verwendet und beziehen sich auf Wertpapiere (einschließlich Wertpapierkörbe), wie z. B. Aktien-, Anleihen-, Währungs-, Volatilitäts- oder Rohstoffindizes bzw. -körbe. Dieses Engagement ist auf 60 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Die für außerbörsliche Finanztermingeschäfte zugelassenen Gegenparteien werden nach dem im Abschnitt „Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre“ beschriebenen Verfahren ausgewählt.

Die im Rahmen von außerbörslichen Finanztermingeschäften gestellten Sicherheiten unterliegen Grundsätzen bezüglich Sicherheiten, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Diese Grundsätze bezüglich Sicherheiten bestimmen:

- den auf die Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschlag. Dieser hängt von der Volatilität des Wertpapiers ab, die wiederum durch die Art der erhaltenen Vermögenswerte, das Rating, die Laufzeit des Wertpapiers etc. beeinflusst wird. Der Abschlag soll sicherstellen, dass der Wert der gewährten Sicherheit höher ist als der Marktwert des Finanzinstruments.

- Die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte, die aus Barmitteln, Staatsanleihen, kurz-/mittelfristigen Wertpapieren und Anleihen von privaten Emittenten bestehen können.

Die Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, können nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Schuldverschreibungen dürfen eine Laufzeit von maximal 50 Jahren haben.

Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD gehalten werden oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das einer Aufsicht unterliegt, und bei denen der OGAW den Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann,
- für OGA „kurzfristige Geldmarktinstrumente“ eingesetzt werden.

Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, werden von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt.

4. Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (traditionelle und nackte Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN etc.):

Risiken, für die der Fondsmanager solche Instrumente einsetzen will:

- Aktienrisiko;
- Zinsrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Kreditrisiko;
- sonstige Risiken (Einzelheiten angeben): Rohstoffe, Volatilität

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des

Anlageziels dient: :

- ☐ Absicherung;
- ☐ Eingehen einer Anlageposition;
- ☐ Arbitrage;
- ☐ sonstige Art (Einzelheiten angeben).

Art der eingesetzten Instrumente: Im Wesentlichen traditionelle und nackte Optionsscheine, Zertifikate, EMTN, sowie jede Art von Anleihenvehikel, die ein Umwandlungs- oder Bezugsrecht gewähren. Die vorgesehene durchschnittliche Haltedauer beträgt 0 bis 5 % mit einem zulässigen Umfang von 10 %

5. Einlagen:

Der FCP kann bis zu 20 % seines Vermögens in auf Euro lautende Einlagen mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten investieren, um seine liquiden Mittel zu verzinsen.

6. Barkredite:

Der FCP kann im Umfang von bis zu 10 % seines Vermögens Barkredite aufnehmen. Die Aufnahme von Barkrediten wird lediglich in Erwägung gezogen, wenn das Kontokorrent überzogen ist, weil es zwischen den Zeichnungen und Rückkaufen der zugrunde liegenden OGA Differenzen gibt.

7. Befristete Wertpapiergeschäfte:

Der FCP kann nebensächlich auf Repo-Geschäfte zurückgreifen. Die Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Pensionsgeber werden bevorzugt zum Zwecke des Liquiditätsmanagements eingesetzt.

Der Einsatz von Repo-Geschäften ist auf 10 % des investierten Vermögens beschränkt.

○ Art der eingesetzten Geschäfte:

- ☐ Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Pensionsgeber gemäß dem frz. Code monétaire et financier;
- ☐ Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher und Entleiher gemäß dem frz. Code monétaire et financier;

○ Art des Einsatzes:

Repo-Geschäfte werden im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels und im besten Interesse des OGAW getätigt. Bei Repo-Geschäften dürfen ausschließlich Zinsinstrumente eingesetzt werden.

Diese Geschäfte haben folgendes Ziel:

- Pensionsgeschäfte mit Lieferung als Pensionsnehmer und Pensionsgeber: Management der liquiden Mittel des OGAW in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen und Verbesserung der Erträge.

Als Schutz vor einem Ausfall einer Gegenpartei können für Repo-Geschäfte Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, die von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ beschrieben.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

○ Mögliche Hebeleffekte: Im Rahmen des durch das Wahrscheinlichkeitsverfahren des absoluten VaR berechneten Engagements.

Da der Fonds an den Märkten für Finanztermingeschäfte tätig ist, wird sein Gesamtrisiko in Abhängigkeit des absoluten VaR berechnet, wie in Teil „VI. Gesamtrisiko“ definiert.

○ Vergütung: Ergänzende Informationen sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ angegeben.

Gemäß der Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management können die Emittenten, in die der Fonds investiert, Maßnahmen für Aktionärsverantwortung, Engagementaktivitäten,

Due Diligence und Ausschlüsse unterliegen. Die Anwendung der Politik für verbotene Waffen und Kraftwerkskohle führt zum Verbot von:

- Anlagen in Emittenten, die nach Meinung von HSBC an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkauf, dem Vertrieb, der Ein- oder Ausfuhr, der Lagerung oder dem Transport von verbotenen Waffen beteiligt sind,
- der Partizipation an Börsengängen oder Anleihenfinanzierungen am Primärmarkt von Emittenten, die nach Meinung von HSBC an der Erweiterung der Produktion von Kraftwerkskohle beteiligt sind.

Die Anleger müssen sich bewusst sein, dass diese Ausschlüsse das Anlageuniversum verringern und verhindern, dass der Fonds von den potenziellen Renditen dieser Emittenten profitiert.

Diese Politik gilt für direkte Anlagen in Wertpapiere. Wenn der Fonds in einen OGA investiert, besteht ein Risiko, dass dieser OGA ein Engagement in Emittenten hält, die aufgrund der Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ausgeschlossen sind. Der OGA, in den der Fonds investiert, kann beispielsweise keine Ausschlüsse oder anders als in der Ausschlusspolitik für verbotene Waffen von HSBC Asset Management dargelegt anwenden.

Die Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr erhältlich.

- **Risikoprofil:**

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen des Marktes.

Risiko der Vermögensverwaltung:

Die Umsetzung der Anlagestrategie beruht auf der von der Verwaltungsgesellschaft erwarteten Entwicklung der verschiedenen Märkte und Wertpapiere. Sollte an den sich am besten entwickelnden Märkten bzw. in den sich am besten entwickelnden Wertpapieren nicht investiert werden, kann dies die Wertentwicklung schmälern.

Kapitalverlustrisiko:

Der OGA weist keinerlei Garantie oder Kapitalschutz auf. Das ursprünglich investierte Kapital kann somit eventuell nicht vollständig zurückgezahlt werden.

Zinsrisiko:

Der Preis der Anleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapiere ändert sich umgekehrt proportional zu den Schwankungen der Zinssätze. Daher sinkt im Fall eines Zinsanstiegs der Kurs dieser Schuldverschreibungen sowie der Nettoinventarwert des OGA. Darüber hinaus, wenn der Fondsmanager Zins-Arbitragen vornehmen darf, kann er diese durchführen, wenn er eine Veränderung der Zinskurve antizipiert. Es kann jedoch sein, dass sie sich in eine Richtung verändert, die er nicht antizipiert hat. Dies kann dann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA führen.

Kreditrisiko:

Risiko, dass sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert, was im äußersten Fall dazu führen kann, dass er seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Diese Verschlechterung kann einen Rückgang des Werts der Wertpapiere des Emittenten zur Folge haben und somit eine Verringerung des Nettoinventarwerts des OGA. Es handelt sich beispielsweise um das Risiko der nicht rechtzeitigen Rückzahlung einer Anleihe. Das Kreditrisiko in Bezug auf einen Emittenten spiegelt sich in dem Rating wider, das ihm die offiziellen Ratingagenturen wie Moody's oder Standard & Poor's erteilen. Der Einsatz nachrangiger Anleihen kann, wenn der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt, zu einem Risiko in Verbindung mit den Zahlungseigenschaften des Wertpapiers führen. Der OGA, der in ein nachrangiges Wertpapier anlegt, wird keine Priorität haben und die Rückzahlung des Kapitals sowie die Zahlung der Kupons werden jenen der anderen Gläubiger in höheren Rängen nachrangig behandelt. So kann die Rückzahlung seines Wertpapiers teilweise oder nicht geschehen. Der Einsatz nachrangiger Anleihen kann ein höheres Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts als bei herkömmlichen Anleihen mit sich bringen. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Aktienrisiko:

Das Aktienrisiko besteht in der Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von den Marktschwankungen. Der Kurs einer Aktie kann sich ändern, um insbesondere die Entwicklung der mit dem Emittenten verbundenen Risiken oder der wirtschaftlichen Lage des entsprechenden Marktes widerzuspiegeln. Bei einem rückläufigen Aktienmarkt kann der Nettoinventarwert stärker nachgeben als diese Märkte.

Wechselkursrisiko:

Das Wechselkursrisiko ist das Risiko einer Abwertung der Währungen der Anlagen gegenüber der Referenzwährung des Portfolios. Diese Wechselkursschwankungen können zu einem Rückgang des Werts der betreffenden Wertpapiere und damit einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA führen.

Risiko in Verbindung mit der Anlage an den Schwellenmärkten:

Die wichtigsten Risiken in Verbindung mit der Anlage an den Schwellenmärkten können auf Folgendes zurückzuführen sein: umfassende Volatilität der Wertpapiere, Volatilität der Währungen dieser Länder, potenzielle politische Instabilität, interventionistische Politik der Regierungen, mangelnde Liquidität usw. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einem umfassenderen oder schnelleren Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA führen als die an den internationalen Börsen beobachtete Veränderung.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Wandelanleihen:

Der Wert der Wandelanleihen hängt von mehreren Faktoren ab: Zinsniveau, Entwicklung der Preise der zugrunde liegenden Aktien usw. Diese verschiedenen Elemente können einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA zur Folge haben.

Risiko in Verbindung mit Derivaten:

Die Anlage in feste Finanztermingeschäfte in Märkten, Vermögenswerten oder Indizes kann zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert erheblich stärker oder schneller sinkt als die Kurse der diesen Finanztermingeschäften zugrundeliegenden Basiswerte. Das Eintreten dieser Risiken kann den Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA zur Folge haben.

Risiko in Verbindung mit dem Engagement an den Rohstoffmärkten:

Das Rohstoffrisiko bezieht sich auf die Unsicherheiten der zukünftigen Marktwerte aufgrund von Schwankungen der Rohstoffpreise. Der künftige Preis einer Ware kann von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, welche regulatorische oder politische Veränderungen, saisonale Veränderungen, technologische Fortschritte usw. betreffen.

Risiko in Verbindung mit Geschäften mit Total Return Swaps (TRS):

Diese Geschäfte können Risiken für den Fonds wie das Kontrahentenrisiko (wie zuvor beschrieben) und ein Liquiditätsrisiko darstellen, das dem Risiko entspricht, das sich aus den Schwierigkeiten beim Kauf, Verkauf, der Kündigung oder Bewertung eines Wertpapiers oder Geschäfts infolge eines Mangels an Käufern, Verkäufern oder Gegenparteien ergibt. Das Eintreten eines solchen Risikos könnte den Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte:

Im Rahmen der Finanztermingeschäfte und/oder Repo-Geschäfte kann ein Risiko von Interessenkonflikten bestehen, wenn der zur Auswahl einer Gegenpartei eingesetzte Finanzintermediär oder die Gegenpartei selbst mit der Verwaltungsgesellschaft (oder der Verwahrstelle) durch eine unmittelbare oder mittelbare Kapitalbeteiligung verbunden ist. Die Steuerung dieses Risikos ist in den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten „Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten“, die auf ihrer Internetseite abrufbar sind, beschrieben.

Nebenrisiken:**Volatilitätsrisiko:**

Beim Volatilitätsrisiko handelt es sich um das Risiko einer Kursänderung aufgrund von Schwankungen der Volatilität eines Risikofaktors. Sie gilt in der Regel für Portfolios mit Derivaten, bei denen die Volatilität seiner Basiswerte sich umfassend auf die Kurse auswirkt. Bei der Preisgestaltung für Optionen gibt das Volatilitätsrisiko an, inwieweit sich die Rendite des Basiswerts zwischen jetzt und dem Ablauf der Option ändert. Der Einsatz von Volatilitätstermingeschäften (d. h. VIX-Futures) könnte das Portfolio auf Volatilitätsschwankungen ausrichten (bzw. diese absichern). Das Eintreten dieser Risiken kann den Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA zur Folge haben.

Kontrahentenrisiko:

Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei, mit der ein Geschäft abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen (Lieferung, Zahlung, Rückzahlung etc.) nicht erfüllt. Dieses Risiko wird durch die Stellung von Sicherheiten zwischen dem OGA und der Gegenpartei begrenzt.

Liquiditätsrisiko:

An den Märkten, an denen anlegt wird, kann gelegentlich und vorübergehend aufgrund bestimmter Umstände oder Konstellationen ein Liquiditätsmangel herrschen. Diese Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Märkten kann sich auf die Preiskonditionen auswirken, zu denen Positionen gekauft oder verkauft werden, und sich damit negativ auf den Nettoinventarwert des OGA auswirken.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Aktien mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung:

Der OGA kann in kleine und mittlere Marktkapitalisierungen investieren. Diese Anlage kann einen umfassenderen und schnelleren Rückgang des Nettoinventarwerts des OGA zur Folge haben. Dies ist insbesondere auf eine niedrigere Liquidität dieser Märkte im Vergleich zu großen Marktkapitalisierungen zurückzuführen.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung:

Der Anleger kann einem Rechtsrisiko (in Verbindung mit der rechtlichen Dokumentation, der Durchsetzung der Verträge und der Grenzen von diesen), einem operativen Risiko und einem Risiko in Verbindung mit der Weiterverwendung der als Sicherheit erhaltenen Barmittel (da sich der Nettoinventarwert des OGA in Abhängigkeit von Schwankungen im Wert der Wertpapiere, die durch Anlage der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben werden, entwickeln kann) ausgesetzt sein. Bei einer außergewöhnlichen Marktlage könnte der Anleger ferner einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise zu Schwierigkeiten bei der Veräußerung bestimmter Wertpapiere führt.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung

1. Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27 November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (oder "SFDR Verordnung").

In diesem Rahmen hat sie eine Richtlinie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess eingeführt.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht sich ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das, wenn es eintritt, den Wert der Anlage tatsächlich oder potenziell erheblich beeinträchtigen könnte.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie konzentriert sich auf die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) („Global Compact“), der die wichtigsten Bereiche finanzieller und nicht finanzieller Risiken definiert: Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Die Verwaltungsgesellschaft setzt Dienstleister ein, um Unternehmen mit schlechten Ergebnissen in diesen Bereichen zu ermitteln, und, falls mögliche Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt werden, führt sie ihre eigenen Kontrollen durch. Im Rahmen ihrer Strategie überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken beständig.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der Anleger. Im Laufe der Zeit können Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung der OGA durch ihre Anlage in die Emissionen von Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen beeinflussen. Wenngleich die OGA ihre eigene Anlagestrategie aufweisen, hat die Verwaltungsgesellschaft zum Ziel, den Anlegern unter Berücksichtigung des Risikoprofils wettbewerbsfähige Renditen zu bieten. Um dies zu erreichen, werden eine umfassende Finanzanalyse und eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer tiefgreifenderen Risikobewertung für jeden OGA durchgeführt.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar: www.assetmanagement.hsbc.fr.

2. Unternehmen, die Nachhaltigkeitsrisiken angemessen verwalten, sind besser in der Lage, zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen vorauszusehen. Dies macht sie auf strategische Weise widerstandsfähiger und daher sind sie in der Lage, langfristige Risiken und Chancen vorwegzunehmen und sich an diese anzupassen. Ebenso können sich Nachhaltigkeitsrisiken, wenn sie nicht angemessen verwaltet werden, negativ auf den Wert des zugrunde liegenden Unternehmens oder die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, das Staatsanleihen begibt, auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken können für Unternehmen oder Regierungen, in die OGA anlegen, unterschiedliche Formen annehmen, wie z. B. (i) Rückgang des Umsatzes infolge einer Entwicklung der Verbraucherpräferenzen, nachteilige Auswirkungen auf die Belegschaft, soziale Störungen und geringere Produktionskapazitäten; (ii) Erhöhung der Kapital-/Betriebskosten; (iii) Wertverlust und vorzeitige Außerbetriebnahme vorhandener Vermögenswerte; (iv) eine Beschädigung der Reputation aufgrund von Geldbußen und gerichtlichen Entscheidungen und ein Verlust des Rechts, die Tätigkeit auszuüben; (iv) das Kredit- und Marktrisiko in Bezug auf Staatsanleihen. All diese Risiken können sich möglicherweise auf die Wertentwicklung der OGA auswirken.

Die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der OGA werden auch von den Anlagen dieser OGA und der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken abhängen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, muss durch ihre Einbeziehung in das Anlageentscheidungsverfahren verringert werden. Die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der OGA, die sich auf die ESG-Kriterien stützen, fallen noch niedriger aus. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken bei diesen OGA vollständig verringern oder vermeiden werden. Dies führt dazu, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen eines erheblichen tatsächlichen oder möglichen Rückgangs des Werts einer Anlage aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos auf die Wertentwicklung der OGA unterschiedlich ausfallen und von mehreren Faktoren abhängen.

3. Der FCP berücksichtigt im Rahmen des Anlageentscheidungsverfahrens Nachhaltigkeitsrisiken. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie ESG-Faktoren ermittelt, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Anlage haben können. Eine Aussetzung gegenüber einem Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Verwaltungsgesellschaft keine Position einnehmen oder behalten wird. Vielmehr muss die Verwaltungsgesellschaft die Beurteilungen der Nachhaltigkeitsrisiken sowie andere wichtige Faktoren im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das angelegt wird, oder dem Emittenten, dem Anlageziel und der Anlagestrategie des FCP berücksichtigen.

4. Der FCP kann umfassend in Derivate, ETFs und passiv verwaltete Fonds anlegen, die ESG-Kriterien nicht berücksichtigen und für die Nachhaltigkeitsrisiken also schwieriger zu berücksichtigen sind, da der Fonds nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert anlegt. Zum Datum des Prospekts kann für diese Finanzinstrumente keine Einbeziehungsmethode von ESG-Faktoren angewandt werden.

5. Der FCP berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da seine Verwaltungsstrategie den nichtfinanziellen Ansätzen nicht Rechnung trägt.

Die Bestimmungen der SFDR-Verordnung werden durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020, die sogenannte Taxonomie-Verordnung, ergänzt. Diese legt ein auf Ebene der Europäischen Union geltendes Klassifikationssystem fest, das den Anlegern und Emittenten eine gemeinsame Sprache bietet, um festzustellen, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Die zugrunde liegenden Anlagen der FCP berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

- **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

Anteilkategorie A: Alle Zeichner

Anteilkategorie B: Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager

Der FCP richtet sich an Anleger, die ein flexibles Diversifizierungsinstrument in Verbindung mit Aktien und Anleihen suchen.

Empfohlene Mindestanlagedauer: 5 Jahre

Der Betrag, der für eine Anlage in diesen OGAW angemessen ist, hängt von den individuellen Verhältnissen des Anlegers ab. Dabei muss er sein persönliches Vermögen, seine aktuellen Bedürfnisse und die empfohlene Anlagedauer berücksichtigen, aber auch seine Risikobereitschaft oder seinen Wunsch, im Gegenteil eine vorsichtige Anlage zu bevorzugen. Es wird ebenfalls dringend empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht lediglich den Risiken dieses OGAW ausgesetzt zu sein.

Einstweiliges Verbot der Zeichnungen des OGA ab dem 12. April 2022:

Ab dem 12. April 2022 ist die Zeichnung von Anteilen dieser Fonds angesichts der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 765/2006 in ihrer geänderten Fassung für Staatsangehörige Russlands und Weißrusslands, jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Weißrussland verboten, mit Ausnahme (i) von russischen Staatsangehörigen, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), eines Landes im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder natürliche Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), einem Land im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sind, handelt, und (ii) von weißrussischen Staatsangehörigen, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder natürliche Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sind, handelt.

Die Anteile des Fonds dürfen keinen nicht zugelassenen Personen, wie nachstehend definiert, angeboten oder von diesen gezeichnet werden:

► Vorschriften bezüglich des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen:

„FATCA“ bedeutet die Sections 1471 bis 1474 des US-Codes, alle heutigen oder zukünftigen Vorschriften oder deren offizielle Interpretationen, alle gemäß Section 1471 (b) des US-Codes geschlossenen Abkommen oder alle Steuervorschriften oder -gesetze oder -praktiken, die gemäß aller zwischenstaatlichen Abkommen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des US-Codes geschlossen wurden; das FATCA wurde in Frankreich durch das zwischenstaatliche Abkommen umgesetzt, das Frankreich und die USA am 14. November 2013 zwecks Anwendung des amerikanischen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) unterzeichnet haben.

„US-Code“ bedeutet der United States Internal Revenue Code aus dem Jahr 1986.

„Common Reporting Standard“ (CRS) bedeutet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 („DAC2-Richtlinie“) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie die von Frankreich geschlossenen Vereinbarungen, die einen automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf Basis der diesbezüglich von der OECD erarbeiteten Vorschriften ermöglichen.

Das FATCA und der CRS wurden mit Artikel 1649 AC des französischen Code général des impôts in französisches Recht umgesetzt. Finanzinstitute sind hierdurch verpflichtet, auf formalisierte Weise Daten über den Status als US-Person und das steuerliche Wohnsitzland ihrer Kunden zu erheben, insbesondere bei der Eröffnung eines Finanzkontos.

Diese französischen Institute müssen den französischen Steuerbehörden zwecks Weiterleitung an die betreffenden ausländischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über meldepflichtige Finanzkonten von Kunden, bei denen es sich um US-Personen handelt, und von Kunden, die ihren Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs in einem Staat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, für den eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch gilt, melden.

Die Bestimmung des Finanzinstituts, auf der diese Pflichten beruhen, hängt von der Art ab, wie die Teile gehalten werden.

► Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für US-Personen

Inhaber einer „Green Card“ bezeichnet eine Person, die dauerhaft in den USA ansässig ist (auch wenn sie nicht de facto in den USA ansässig ist).

Nicht ansässige amerikanische Anleger bezeichnet einen außerhalb der USA ansässigen Bürger der USA (einschließlich eines Inhabers einer „Green Card“).

Vereinigte Staaten bzw. USA bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (d. h. die Staaten und der District of Columbia) ihre Gebiete, Besitzungen und alle sonstigen Regionen ihrer Gerichtsbarkeit.

US-Bürger bezeichnet eine in den USA geborene Person oder eine Person, von der ein Elternteil ein US-amerikanischer Staatsbürger oder ein Ausländer, der als US-Bürger eingebürgert wurde, ist.

US-Recht bezeichnet die Gesetze der Vereinigten Staaten, ihrer Gebiete, Besitzungen und alle sonstigen Regionen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen. Dieser Begriff umfasst ebenfalls alle anwendbaren Regeln und Vorschriften, die punktuell Gegenstand von Ergänzungen und Änderungen sein können und die von den US-Regulierungsbehörden erlassen werden, darunter insbesondere die Securities and Exchange Commission (SEC) und die Commodity Futures Trading Commission (CFTC). Sämtliche Verweise auf die Rechtsvorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf das US-Recht.

Die Anteile der Fonds dürfen nicht „US-Personen“ angeboten oder an diese verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“:

1. Eine Person, die US-Bürgerin oder Inhaberin einer „Green Card“ ist und gemäß einem US-Recht in den USA ansässig ist;
2. US-Bürger, die ihre US-Staatsbürgerschaft nicht offiziell aufgegeben haben (einschließlich einer Person mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit) oder Inhaber einer „Green Card“, obwohl sie möglicherweise nicht in den USA ansässig sind;
3. Eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein kollektives Anlagevehikel, eine Investmentgesellschaft, ein Gemeinschaftskonto oder jede andere Firma, Anlage oder juristische Person:

a. die nach US-Recht gegründet oder errichtet wurde,

b. die, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation, hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (wie eine Investmentgesellschaft, ein Investmentfonds oder ein ähnliches Unternehmen, außer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung oder eines betrieblichen Pensionsfonds für die Arbeitnehmer) und;

I. die direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ ist, die insgesamt direkt oder indirekt eine Gesamtbeteiligung von 10 % oder mehr hält, sofern diese US-Personen nicht als die Kriterien der „Qualified Eligible Person“ gemäß Verordnung 4.7(a) der CFTC erfüllend definiert sind;

II. in dem eine „US-Person“ der Hauptgesellschafter („General Partner“), ein Mitglied der Geschäftsleitung, der Generaldirektor oder eine andere Person, die über die Führungsbefugnis für die Tätigkeiten des Unternehmens verfügt, ist;

III. wenn der Rechtsträger von oder für eine „US Person“ gegründet wurde, um hauptsächlich in Wertpapiere zu investieren, die nicht bei der SEC registriert sind, es sei denn, dieser Rechtsträger besteht aus akkreditierten Anlegern, („Accredited Investors“ gemäß der-Verordnung D, 17 CFR 230.501(a)), und dass keiner von ihnen eine natürliche Person ist; oder

IV. wenn über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar von „US-Personen“ gehalten werden.

c. die eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten ist; oder

d. deren Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung in den Vereinigten Staaten liegt;

4. Ein Trust:

a. der nach dem US-Recht gegründet oder errichtet wurde; oder

b. wenn, unabhängig von seinem Ort der Gründung oder Organisation:

I. ein Gründer, ein Treuhänder (Trustee) oder eine sonstige Person, die vollständig oder teilweise für die Anlageentscheidungen des Trusts verantwortlich ist, eine „US Person“ ist;

II. die Administration oder die Gründungsdokumente des Trusts der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder

III. ihr Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt.

5. Die Nachfolge einer verstorbenen Person:

a. die zum Zeitpunkt ihres Todes in den USA ansässig war oder deren Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt; oder

b. wenn ungeachtet des Wohnsitzes der verstorbenen Person ein Testamentsvollstrecker oder ein Verwalter, der in Bezug auf die Investition nach eigenem Ermessen oder nach geteiltem Ermessen entscheiden kann, eine „US Person“ ist oder die Nachfolge dem US-Recht unterliegt;

6. Eine Regelung für Sozial- oder Rentenleistungen, die:

a. nach US-Recht geschaffen und verwaltet wird; oder

b. für die Mitarbeiter einer juristischen Person geschaffen wurde, die eine US-Person ist oder deren Hauptniederlassung sich in den USA befindet.

7. Ein diskretionäres oder nicht diskretionäres Konto oder ein ähnliches Konto (einschließlich eines Gemeinschaftskontos), wenn:

a. ein oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer US-Personen sind oder es zu Gunsten einer oder mehrerer US-Personen gehalten wird; oder

b. Das diskretionäre oder ähnliche Konto von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten Broker oder Treuhänder gehalten wird.

Falls ein Anteilinhaber nach einer Anlage in der Fonds eine US-Person wird, darf er (i) keine weiteren Anlagen in der Fonds tätigen und (ii) werden seine Anteile von der Fonds (vorbehaltlich der Vorschriften anwendbaren Rechts) so bald wie möglich zwangsweise zurückgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend genannten Beschränkungen von Zeit zu Zeit ändern oder aufheben.

► Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für in Kanada ansässige Personen

Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anteile der Fonds dürfen in Kanada nur über eine von HSBC Global Asset Management (France) benannte Vertriebsstelle vertrieben werden.

Obwohl Anlagen, die direkt von einer in Kanada ansässigen Person initiiert wurden, gesetzlich zulässig sind, hat HSBC Global Asset Management (France) beschlossen, diese nicht zu akzeptieren.

Zeichnungen, die von nicht in Kanada ansässigen Personen (einschließlich juristische Personen) beantragt werden oder nicht, können von HSBC Global Asset Management (France) genehmigt werden, sofern die Wohnsitzadresse sich nicht in Kanada befindet.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt weder zum Zwecke der Aufforderung dienen noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in Kanada darstellen, es sei denn, die von HSBC Global Asset Management (France) ernannte Vertriebsstelle nimmt diese Aufforderung vor.

Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

In Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entspricht das Nettoergebnis des Geschäftsjahres der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

1. Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die unter 1. und 2. genannten Summen können unabhängig voneinander vollständig oder teilweise ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsbetrag	Anteile A und B
Nettoergebnis (1)	Thesaurierung
Realisierter Mehrwert (netto) (2)	Thesaurierung

• **Merkmale der Anteile:**

Die Anteile lauten auf den Euro.

• **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Die Zeichnungen werden von HSBC Continental Europe und CACEIS Bank vor 12 Uhr zentral zusammengefasst und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts durchgeführt. Die entsprechenden Abwicklungen finden am 2. Werktag statt.

Die Rücknahmen werden von HSBC Continental Europe und CACEIS Bank vor 12 Uhr zentral zusammengefasst und auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts durchgeführt. Die entsprechenden Abwicklungen finden am 2. Werktag statt.

Die Aufträge werden gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

Werktag t	Werktag t	t: Tag der Ermittlung des NIW	Werktag t+1	Werktag t+2	Werktag t+2
Zusammenfassung der Zeichnungsaufträge vor 12 Uhr ¹	Zusammenfassung der Rücknahmeaufträge vor 12 Uhr ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an t	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

¹Abgesehen von eventuellen besonderen Fristen, die mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurden.

Anteilklasse A:

Der ursprüngliche Nettoinventarwert des Anteils beträgt 46,93 Euro.

Mindestanzahl der Anteile bei Erstzeichnung: 1 Anteil.

Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen.

Anteilklasse B:

Der ursprüngliche Nettoinventarwert des Anteils beträgt 100 Euro.

Mindestanzahl der Anteile bei Erstzeichnung: 1 Anteil.

Zeichnungen und Rücknahmen können in Bruchteilen von einem Tausendstel Anteil oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen.

Rücknahmebeschränkung durch „Gating“:

Für den Fonds gelten keine Rücknahmebeschränkungen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Fehlen dieses Mechanismus dazu führen, dass der Fonds nicht mehr in der Lage ist, Rücknahmeanträge von Anlegern zu erfüllen, wodurch das Risiko einer vollständigen Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen für diesen Fonds steigen kann.

Die Anschriften von HSBC Continental Europe und CACEIS Bank lauten wie folgt:

HSBC Continental Europe

38, avenue Kléber
75116 Paris

CACEIS Bank

89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

„Die Anteilinhaber sollten Folgendes beachten: Wenn Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Stellen gesendet werden, müssen diese Vertriebsstellen den oben genannten Annahmeschluss für die zentrale Erfassung gegenüber der CACEIS Bank einhalten. Daher können diese Vertriebsstellen einen anderen spätesten Eingangstermin festlegen, der vor dem obengenannten Termin liegen kann, um die Dauer der Weiterleitung der Anträge bzw. Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.“

Die an der Borsa Italiana übermittelten Zeichnungen und Rücknahmen werden konsolidiert und der Saldo wird über einen von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Finanzintermediär, der bei der Borsa Italiana zugelassen ist, an die Verwahrstelle des OGAW, die CACEIS Bank, weitergeleitet.

• **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:**

An jedem Börsentag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich und Luxemburg und der Tage, an denen die französischen Märkte (offizieller Kalender der Euronext Paris SA) oder die Börsen in London (offizieller Kalender der LSE) und in New York (offizieller Kalender der NYSE) geschlossen sind.

• **Ort der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:**

Räumlichkeiten von HSBC Global Asset Management. Der Nettoinventarwert des OGAW ist ebenfalls auf der Website von HSBC Global Asset Management abrufbar: www.assetmanagement.hsbc.fr.

Kosten und Gebühren:

• *Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge:*

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die von dem OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der von dem OGAW für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle u.a.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteile A und B: max. 2 %

Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine

Ausnahmefälle: Bei gleichzeitig getätigten Rücknahmen und Zeichnungen zu demselben Betrag.

• **Kosten:**

Die Anlageverwaltungskosten und externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, umfassen alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Courtage, Börsenumsatzsteuer usw.) und die gegebenenfalls anfallende Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Anlageverwaltungskosten und der Verwaltungsgesellschaft entstehenden externen Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;
- ein Teil der Einnahmen aus befristeten Wertpapiergeschäften.

Dem OGAW berechnete Kosten		Grundlage		Satz
1	Managementgebühren(*)	Nettovermögen	Anteilklasse A: max. 1,20 % inkl. Steuern	Anteilklasse B: max. 0,60 % inkl. Steuern
2	Betriebskosten und sonstige Services(**)		max. 0.30% inkl. Steuern	
3	Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	max. 1 % inkl. Steuern maximaler Satz	
4	Umsatzprovision	Abzug von jeder Transaktion	Keine	
5	Erfolgsabhängige Gebühren	Nettovermögen	Keine	

*** Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.**

**** Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:**

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);

- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;

- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Informationen an die Inhaber mit jeglichem Mittel;
- die Kosten für die besonderen Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände:

Zu diesen dem OGAW in Rechnung gestellten und zuvor dargelegten Kosten können die folgenden Kosten hinzukommen:

- die Beiträge aufgrund der Verwaltung des OGAW in Anwendung von Punkt 4 von II des Artikels L. 621-5-3 des frz. Code monétaire et financier;
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Steuern, Abgaben und Gebühren an die Regierung (in Verbindung mit dem OGAW)
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Kosten für die Betreuung von Forderungen (z. B.: Lehman) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B.: Class Action-Verfahren).

• **Ergänzende Informationen zu den Repo-Geschäften:**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen dieser Repo-Geschäfte keine Vergütung.

Die Einnahmen und Erträge aus den Repo-Geschäften fließen in voller Höhe dem OGAW zu.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und betrieblichen Aufwendungen können auch der Verwaltungsgesellschaft belastet und nicht dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

• **Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre:**

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Makler oder Gegenparteien nach einem Verfahren aus, das den dafür geltenden Vorschriften entspricht. Bei dieser Auswahl befolgt die Verwaltungsgesellschaft stets ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten objektiven Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität der Orderausführung, die erhobenen Gebühren sowie die finanzielle Solidität jedes Maklers bzw. jeder Gegenpartei.

Die Auswahl der Gegenparteien und der Unternehmen, die für die HSBC Global Asset Management (France) Wertpapierdienstleistungen erbringen, erfolgt auf der Grundlage eines genauen Bewertungsverfahrens, das für die Gesellschaft eine hohe Qualität der Dienstleistungen sicherstellen soll. Es handelt sich um ein Schlüsselement im Rahmen des allgemeinen Entscheidungsprozesses, der die Auswirkungen der Qualität der Maklerdienstleistungen auf die Gesamtheit unserer Abteilungen einbezieht: Anlageverwaltung, Finanz- und Kreditanalyse, Handel und Middle-Office.

Als Gegenpartei kann ein mit der HSBC-Gruppe oder der Verwahrstelle des OGAW verbundenes Unternehmen ausgewählt werden.

Die „Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und der Auswahl der Finanzintermediäre“ sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

IV – Angaben zum Vertrieb

Die letzten Jahres- und Zwischenberichte werden den Anteilinhabern auf einfache schriftliche zur Verfügung gestellt, von:

HSBC Global Asset Management (France)

E-Mail: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden bei HSBC Continental Europe und CACEIS Bank zentral zusammengefasst, deren Adressen wie folgt lauten:

HSBC Continental Europe

38, avenue Kléber
75116 Paris

CACEIS Bank

89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

Informationen über die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

Die Politik über die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) in der Anlagestrategie sind gemäß Artikel L533-22-1 des französischen Code Monétaire et Financier auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr verfügbar.

V – Anlagevorschriften

Der FCP ist mit den Anlagevorschriften der Artikel L.214-4 und R.214-1 ff. des französischen Code Monétaire et Financier konform.

VI - Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird nach dem absoluten VaR-Ansatz berechnet.

Genauere Angaben zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW:

Bei dieser Methode wird der Wert im Risiko („Value at Risk“ oder VaR) eines OGAW berechnet. Hierbei handelt es sich um den höchstmöglichen Verlust, den ein OGAW in einem bestimmten Zeitraum zu einem gegebenen Wahrscheinlichkeitsniveau erleiden kann.

Somit beträgt das unverbindliche Hebelniveau des OGAW, das die Summe der Nennwerte der Positionen in verwendeten Terminkontrakten ist, 400 %.

Das maximale, minimale und mittlere Risikoniveau werden im Jahresbericht des Fonds angegeben.

VII – Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

Die mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle wendet bei der Bewertung der Vermögenswerte je nach den von dem OGAW gehaltenen Instrumenten folgende Bewertungsmethoden an:

Die Rechnungswährung des OGAW ist der Euro.

Die für die Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.

Die für die Bewertung von OAT verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.
OGA werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Marktfähige Schuldtitel werden zu Marktpreisen bewertet.

Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGA geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem Marktwert oder zu einem Wert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen geschätzt wird, bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mittels Abzinsung künftiger Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) zu den am Markt herrschenden Zinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird.

Die für die Bewertung europäischer und ausländischer Termingeschäfte verwendeten Kurse sind die Abrechnungskurse.

Zins- oder Währungsswaps werden zu Marktbedingungen bewertet.

Equity-Zins-Swaps, bei denen die Wertentwicklung einer Aktie gegen einen Zins getauscht wird, werden wie folgt bewertet:

- die Zins-Seite (Leg) des Swap zu Marktbedingungen
- die Aktien-Seite (Leg) des Swap auf der Basis des Kurses der zugrundeliegenden Aktie.

Credit Default Swaps (CDS) werden auf der Basis eines Modells, das auf den Market-Spreads beruht, bewertet.

Die in der Tabelle der außerbilanziellen Posten aufgeführten Engagements in europäischen und ausländischen Termingeschäften werden wie folgt berechnet:

- FESTES TERMINGESCHÄFT

(Anzahl x Nominalbetrag x Tageskurs x Kontraktwährung)

- BEDINGTES TERMINGESCHÄFT

(Anzahl x Delta) x (Nominalbetrag des Basiswerts x Tageskurs des Basiswerts x Kontraktwährung).

Bei Swaps entspricht das betreffende außerbilanzielle Engagement dem Nominalbetrag des Kontrakts zuzüglich oder abzüglich der Zinsdifferenz sowie des nicht realisierten Wertzuwachses bzw. der nicht realisierten Wertminderung zum Abschlussstichtag.

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

Neuzugänge in das Fondsportfolio werden zu ihren Einstandspreisen ohne die damit verbundenen Kosten verbucht.

Feste Termingeschäfte

Feste Termingeschäfte an den Derivatemärkten werden auf der Grundlage des Abrechnungskurses am Bewertungstag bewertet.

Bedingte Termingeschäfte

Optionen an den Derivatemärkten werden auf der Grundlage des Abrechnungskurses am Bewertungstag bewertet.

Devisentermingeschäfte

Die Geschäfte werden zum Wechselkurs am Bewertungstag unter Berücksichtigung der Abschreibung des Reports /Deports bewertet.

Transaktionskosten werden auf spezifischen Konten des Fonds verbucht und nicht zum Preis addiert.

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Gebühren erfasst.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt worden ist oder deren Kurs berichtigt worden ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Diese Bewertungen und die entsprechenden Begründungen werden den Abschlussprüfern anlässlich ihrer Prüfung mitgeteilt.

Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market).

Der Wert von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren erhalten werden, kann je nach Höhe des Risikos um Abschläge gemindert werden.

Margin-Einschusszahlungen sind täglich zu leisten, soweit nicht in dem Rahmenvertrag für die Geschäfte etwas anderes bestimmt ist oder zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei die Anwendung einer Auslöseschwelle vereinbart wird.

Swing-Pricing-Methode

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zur Anpassung des Nettoinventarwerts des Fonds eingeführt, das als „Swing Pricing-Verfahren mit Auslöseschwelle“ bezeichnet wird, um den Interessen der im Fonds vertretenen Anteilinhaber zu dienen.

Dieses Verfahren besteht darin, dass bei einem hohen Volumen an Zeichnungen und Rücknahmen die Kosten für die Anpassung des Portfolios, die mit den Käufen und Verkäufen von Anlagen für den Fonds verbunden sind und durch Transaktionskosten, Geld-Brief-Spannen und für den OGAW geltende Steuern oder Abgaben entstehen, von den betreffenden Anlegern getragen werden.

Sobald der Nettosaldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge der Anleger eine bestimmte vorgegebene Schwelle – die sogenannte Auslöseschwelle – überschreitet, wird der Nettoinventarwert angepasst.

Der Nettoinventarwert wird nach oben angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge positiv ist, und nach unten, wenn dieser Saldo negativ ist, um die Kosten, die den Nettozeichnungen und -rücknahmen zurechenbar sind, zu berücksichtigen.

Die Auslöseschwelle wird in Prozent des Nettovermögens des Fonds ausgedrückt.

Die Parameter für die Auslöseschwelle und den Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und regelmäßig überarbeitet.

Der auf diese Weise angepasste, sogenannte „geswingte“, Nettoinventarwert ist der einzige Nettoinventarwert des Fonds und demzufolge der einzige den Anteilinhabern bekannt gegebene und veröffentlichte Wert.

Aufgrund der Anwendung des Swing Pricing-Verfahrens mit Auslöseschwelle kann die Volatilität des OGAW nicht nur durch die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumente entstehen.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wird die Verwaltungsgesellschaft keine Stellungnahmen zum Wert der Auslöseschwelle abgeben und zum Erhalt der Vertraulichkeit der Information auf eine Beschränkung der internen Kommunikationsflüsse achten.

Ausweichregelungen bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände

Da die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt wird, hat ein eventueller Ausfall der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Informationssysteme keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Sollten die Systeme des Dienstleistungsunternehmens ausfallen, tritt der Notfallplan des Dienstleistungsunternehmens in Kraft, um die Kontinuität der Berechnung des Nettoinventarwerts sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch im Rahmen des Artikels L.214-30 des französischen Code Monétaire et Financier berechtigt, Rücknahmen von Anteilen durch den Teilfonds und die Ausgabe neuer Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordern.

Unter außergewöhnlichen Umständen werden insbesondere Zeiträume verstanden, in denen:

- a) der Handel an einem der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des FCP im Allgemeinen gehandelt wird, ausgesetzt wird oder eines der Mittel, die von dem Dienstleister gewöhnlich zur Bewertung der Anlagen oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des FCP verwendet werden, vorübergehend ausgefallen ist, oder
- b) nach Ansicht des Dienstleisters keine vernünftige, zeitnahe und angemessene Bewertung der von dem FCP gehaltenen Finanzinstrumente möglich ist, oder
- c) es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise nicht möglich ist, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des FCP zu veräußern oder Geschäfte an den Anlagemärkten des FCP zu tätigen, bzw. dies nicht möglich ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des FCP wesentlich zu schädigen, insbesondere, wenn aufgrund von höherer Gewalt die Verwaltungsgesellschaft ihre Managementsysteme vorübergehend nicht nutzen kann, oder
- d) sich Überweisungen von Geldern, die in Verbindung mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Vermögenswerten des FCP oder in Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des FCP erforderlich sind, verzögern oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zeitnah zu normalen Wechselkursen durchführbar sind.

In allen Fällen einer Aussetzung werden die Anteilhaber so schnell wie möglich mittels Pressemitteilungen (außer im Falle von Ad-hoc-Mitteilungen) benachrichtigt. Die Informationen werden zuvor der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) übermittelt.

VIII - Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft HSBC Global Asset Management (France) hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten angemessen ist.

Diese Politik soll die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter der Gruppe, die eine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Befugnis zur Übernahme von Risiken besitzen, regeln.

Diese Vergütungspolitik wurde im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, die der HSBC-Gruppe angehört, der von ihr verwalteten OGA und ihrer Anteilhaber festgelegt.

Diese Politik hat zum Ziel, keine Anreize zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken, insbesondere im Vergleich zum Risikoprofil der verwalteten OGA, zu setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss und Verwaltungsrat der HSBC Global Asset Management (France) angepasst und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite unter folgender Adresse: www.assetmanagement.hsbc.fr abrufbar oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

<i>Genehmigt von der AMF am:</i>	<i>17. September 1999</i>
<i>Datum der Auflegung:</i>	<i>7. Januar 2009</i>
<i>Dokument mit Stand:</i>	<i>30 Mai 2025</i>

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL I - MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl der ihm gehörenden Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind im Prospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik in Bezug auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) vorsehen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren vorsehen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren vorsehen;
- einen unterschiedlichen Nennbetrag haben;
- systematisch mit einem teilweisen oder kompletten Risikoschutz, der im Prospekt erläutert ist, versehen sein. Diese Absicherung der Risiken erfolgt durch Finanzinstrumente, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich solche Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilklassen des OGAW nur minimal auswirken;
- nur einem oder mehreren bestimmten Vertriebsnetzen zugänglich sein.

Die Anteile (mit Ausnahme der Anteile der Klasse IT) können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel Anteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vorsitzender nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch Schaffung neuer Anteile, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden, vornehmen.

ARTIKEL II - MINDESTVERMÖGEN

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen unter 300.000 Euro sinkt; wenn das Vermögen während eines Zeitraums von 30 Tagen unter dieser Grenze liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte zur Liquidation des betreffenden Fonds oder ergreift eine der Maßnahmen, die Artikel 411-16 des Règlement Général der AMF für eine wesentliche Fondsänderung (mutation) vorsieht:

ARTIKEL III - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Netto-inventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Für die Bekanntgabe ihrer Entscheidung steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel IV festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen nur gegen Barzahlung, außer bei einer Liquidation des Fonds, wenn sich die Anteilinhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren zu erhalten. Sie werden durch die depotführende Stelle innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgerechnet.

Diese Frist kann jedoch auf höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine Rücknahme die vorherige Veräußerung von Wertpapieren im Bestand des Fonds erfordert.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (donation-partage) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

Nach Maßgabe von Artikel L214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP und die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des FCP unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann das Halten von Anteilen des Fonds durch jede Person oder jedes Unternehmen beschränken oder untersagen, welche(s) keine Anteile des Fonds halten darf (nachstehend eine „nicht zugelassene Person“), wie im Abschnitt „In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers“ des Prospekts definiert.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe jedes Anteils ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;
- (ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name in den Büchern der depotführenden Stelle erscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile eine nicht zugelassene Person ist oder nicht;
- (iii) falls die in (ii) genannten Angaben nicht übermittelt werden oder sich herausstellt, dass ein Inhaber eine nicht zugelassene Person ist, Angaben über den betreffenden Anleger an die zuständigen Steuerbehörden des Landes bzw. der Länder, mit dem bzw. denen Frankreich ein Abkommen über einen Informationsaustausch geschlossen hat, weitergeben; und
- (iv) wenn er glaubt, dass eine Person oder ein Unternehmen (i) eine nicht zugelassene Person und (ii) alleine oder zusammen mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist, jede neue Zeichnung von Anteilen des Fonds durch den betreffenden Inhaber untersagen, den betreffenden Inhaber zwingen, seine Anteile an dem Fonds zu veräußern, oder in bestimmten Fällen alle von dem betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Der OGAW kann in Anwendung des dritten Absatzes des Artikels L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einstellen, wenn es zu Sachverhalten kommt, in denen die Schließung der Ausgabe von Anteilen erforderlich wird, wie beispielsweise durch Erreichen eines maximalen Nettovermögens oder durch Beendigung einer vorbestimmten Zeichnungsperiode. Der Auslöser dafür wird auf jegliche Weise mittels einer den bestehenden Anteilinhabern bekannt zugegebenen Information zugesandt, unter Angabe von Werten und Gründen, welche die teilweise oder vollkommene Sperre bedingt haben. Bei einer teilweisen Schließung wird die auf jegliche Weise zugesandte Information ausdrücklich die Einzelheiten nennen, nach denen die bestehenden Anteilinhaber auch während dieser teilweisen Sperre weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls auf jegliche Weise von der Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, dass entweder die vollkommene oder teilweise Sperre für Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) aufgehoben wird, oder die Sperre nicht aufgehoben wird (bei Änderung des Schwellenwertes oder der objektiven Sachverhalte, die zur Anwendung dieser Maßnahmen geführt haben). Die Geltendmachung einer Änderung für einen objektiven Sachverhalt oder einer Änderung der Auslöseschwelle für die genannte Maßnahme hat immer im Interesse der Anteilinhaber zu erfolgen. Die auf jegliche Weise zu übersendende Information erläutert die genauen Gründe für diese Änderungen.

ARTIKEL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

TITEL II

BETRIEB DES FONDS

ARTIKEL V - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung obliegt der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind, auszuüben.

ARTIKEL Va - VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEB

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

ARTIKEL Vb - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER IN EINEM MULTILATERALEN HANDELSYSTEM

Die Anteile können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index basiert, muss der Fonds Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL VI - VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden. Sie hat sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfoliogesellschaft zu versichern. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr als erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers - AMF).

ARTIKEL VII - ABSCHLUSSPRÜFER

Das Leitungsgremium der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Genehmigung der französischen Finanzaufsichtsbehörde einen Abschlussprüfer für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse. Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

1. eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW haben können
2. die Bedingungen oder die Fortführung der Tätigkeit des OGAW beeinträchtigen können
3. Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Er überprüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

Das Honorar des Abschlussprüfers ist in den externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, enthalten.

ARTIKEL VIII - JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Aufstellung des Vermögens des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Dokument den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres bereit und teilt ihnen den Betrag der Erträge mit, auf den Sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Antrag der Anteilhaber per Post übermittelt oder ihnen in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL IX - VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
- (2) Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die unter (1) und (2) genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge ist im Prospekt geregelt.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL X - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Spaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führt zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

ARTIKEL XI - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel II genannten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde und löst den Fonds auf, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ferner auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, die Verwahrstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzaufsichtsbehörde brieflich den Termin der Auflösung und das Auflösungsverfahren mit. Danach übersendet sie der Finanzaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung der Laufzeit eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

ARTIKEL XII - LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Liquidation vor. Falls dies unterbleibt, wird auf Antrag einer beteiligten Person per Gericht ein Liquidator ernannt. Den jeweiligen Liquidatoren werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Veräußerung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verbleibenden Betrages an die Anteilinhaber in bar oder in Sachwerten erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Aufgaben bis zum Ende der Liquidation aus.

TITEL V

RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL XIII - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGsort

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, sind die zuständigen Gerichte.

Dokument mit Stand:

11. Februar 2019

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

CACEIS Bank

Geschäftssitz : 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift : 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anleger.

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind bei nachfolgender Kontaktstelle verfügbar:

<https://eifs.lu/hsbc-asset-management-fr>

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Satzung der Gesellschaft, der aktuelle Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf www.assetmanagement.hsbc.de/de erhältlich. Kopien des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, des Depotbank- und Verwahrstellenvertrages, des Vertrages mit dem beauftragten Rechnungsführer sowie der Verträge mit den Vertriebsstellen können während der normalen Bürozeiten kostenlos bei HSBC Global Asset Management (France) eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de veröffentlicht.

Sonstige Angaben und Unterlagen, die in Frankreich zu veröffentlichen sind, werden ebenfalls auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.